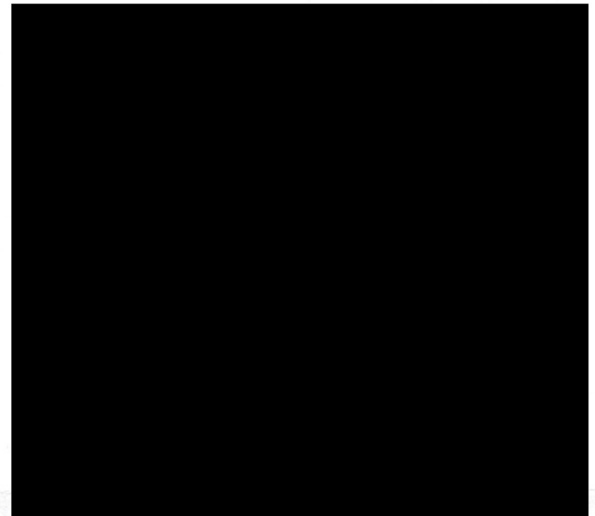


Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn



Datum 28. Februar 2019

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Interne Mitteilung bzgl. der öffentlichen Berichterstattung über Peter G., der betrunken eine Abiturientin totfuhr (mutmaß.) [#57638]

Ihre E-Mail vom 13. Februar 2019 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Filter,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der E-Mail, Aushang, Bekanntmachung, Fax, Meldung im Intranet, oder anderweitige Mitteilung bzgl. der öffentlichen Berichterstattung zu Peter G., der betrunken eine Abiturientin totfuhr (mutmaß.).

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihren Antrag lehne ich ab.

Begründung:

Es gab keine internen Kommunikationen oder Mitarbeiterinformationen zu o.g. Angelegenheit.

Sollten Sie weitere Auskunft zu dem Verfahren ersuche, verweise ich zuständigkeitshalber auf die Staatsanwaltschaft, da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

